

2014

**Diätetische Lebensmittel - Beanstandungsrate: 9,5 %**

**Proben: 42, davon beanstandet: 4**

Gesundheitsschädlich, Gesundheitsgefährdend ( 1 )

Eine Probe Koffeinpulver wurde als diätetisches Lebensmittel für intensive Muskelanstrengung, vor allem für Sportler in den Verkehr gebracht. Da das Pulver in der vorliegenden Form nicht so dosierbar war und somit die Gefahr einer Überdosierung besteht, wurde die Probe als gesundheitsgefährdend beurteilt.

Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften ( 2 )

Eine Mahlzeit für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung wies in der Kennzeichnung eine unspezifische nicht zugelassene gesundheitsbezogene Angabe auf. Bei einer ergänzenden bilanzierten Diät fehlten wissenschaftliche Belege für eine nutzbringende Wirkung für den vorgegebenen Anwendungsbereich.

Zusatzstoffe, fehlende Kenntlichmachung, unzulässige Verwendung ( 1 )

Eine Probe „glutenfreie Mini Muffins“ enthielt den Konservierungsstoff Sorbinsäure über der zulässigen Höchstmenge.

Verstöße gegen sonstige Vorschriften und Hilfsnormen ( 1 )

Ein diätetisches Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke wurde als ungeeignet für den diätetischen Zweck beurteilt, da seitens der in Bezug auf die Wirkung der enthaltenen Stoffe eine negative Bewertung für den angegebenen Anwendungsbereich vorliegt.

Hinweise ( 7 )

Bei diätetischen Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke wurde ein Nachweis zur Erfüllung des diätetischen Zweckes verlangt. Bei einem diätetischen Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke war das Anzeigeverfahren nicht aktuell. Bei Mahlzeiten für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung wurde auf abweichende Nährstoffgehalte hingewiesen. In einer Probe Schoko-Reiswaffeln war der Zuckergehalt höher als in den Nährwertangaben deklariert.

**Säuglings-, Kindernahrung - Beanstandungsrate: 21,4 %**

**Proben: 42, davon 9 beanstandet**

Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften ( 10 )

Säuglingsmilchnahrung darf gemäß DiätV keine glutenhaltigen Zutaten enthalten. Daher wurden vier Proben (Anfangsmilch) wegen Auslobungen zur Glutenfreiheit als irreführend (Werbung mit Selbstverständlichkeiten) beurteilt. Die Kennzeichnung von weiteren fünf Proben Getreidebeikost und Säuglingsanfangsnahrung enthielten unzulässige gesundheitsbezogene Angaben, wie z.B. „mit gesunder Folgemilch“, „Kohlenhydrate für gesunde Energie“ und „gut verdaulich und bekömmlich“. Für Säuglingsanfangsnahrung sind die zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben in der Diätverordnung aufgelistet.

Verstöße gegen sonstige Vorschriften und Hilfsnormen ( 1 )

Eine Probe Kindermilch trug die Verkehrsbezeichnung „Folgemilch“ und entsprach in Bezug auf das angegebene Kindesalter nicht einer Folgenahrung gemäß Diätverordnung.

**Nahrungsergänzungsmittel - Beanstandungsrate: 29,7 %**

**Proben: 64, davon beanstandet: 19**

#### Gesundheitsschädlich, Gesundheitsgefährdend ( 2 )

Auf Grund des Gehaltes an „Monakolin K“ wurden zwei Nahrungsergänzungsmittel als gesundheitsschädlich beurteilt.

#### Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften ( 17 )

Die Kennzeichnung von zahlreichen Proben enthielten Angaben von wissenschaftlich nicht gesicherten Wirkungen oder festgestellte Vitamin- und Mineralstoffgehalte wichen deutlich von den auf der Verpackung der Proben angegeben ab. Bei einer Probe Nahrungsergänzungsmittel wurde die Aussage „dopingfrei“ als irreführend beurteilt. Bei sieben Proben wurden nicht zugelassene gesundheitsbezogene Angaben verwendet bzw. diese so umformuliert, dass eine signifikante Änderung des Wortlautes der zulässigen Angabe vorlag. Weitere Kennzeichnungsmängel waren fehlende oder fehlerhafte Verkehrsbezeichnung, fehlende Mengenangaben, fehlerhafte Zutatenverzeichnisse, keine deutsche Kennzeichnung, fehlende Wirkstoffkennzeichnung etc.

#### Schadstoffe, Überschreitung von Höchstgehalten ( 1 )

Bei einer Probe Nahrungsergänzungsmittel (Herkunftsland: China) trat eine Höchstmengenüberschreitung des Schwermetalls Quecksilber auf.

#### Verstöße gegen sonstige Vorschriften und Hilfsnormen ( 6 )

Zwei Nahrungsergänzungsmittel enthielten Inhaltsstoffe, die als neuartige Lebensmittel einzustufen waren. Solche neuartigen Lebensmittel müssen zugelassen sein, bevor sie in den Verkehr gebracht werden. Bei zwei Proben fehlte die Kennzeichnung wirksamer Inhaltsstoffe gemäß Nahrungsergänzungsmittelverordnung. In einem Nahrungsergänzungsmittel war der Synephringehalt deutlich oberhalb der vom BfR empfohlenen Tagesdosis. Darüber hinaus wurde die Anforderungen der Nahrungsergänzungsmittelverordnung nicht erfüllt, da vorgeschriebene Angaben zu Nährstoffen oder sonstigen Stoffen, die für das Erzeugnis kennzeichnend sind, fehlten.